Landtagsabgeordnete Ilse Benkö

An die Präsidentin des Burgenländischen Landtages Frau Verena Dunst Landhaus 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 11. Oktober 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Gemäß § 29 GeOLT stelle ich Herrn Landesrat **Mag. Heinrich Dorner** als zuständigem Regierungsmitglied der Burgenländischen Landesregierung folgende

schriftliche Anfrage

Sehr geehrter Herr Landesrat!

Zur im neuen Raumplanungsgesetz eingeführten "Baulandmobilisierungsabgabe" hat Ihnen LAbg. MMag. Alexander Petschnig bereits eine schriftliche Anfrage gestellt und Sie in der vergangenen Landtagssitzung mündlich befragt. Beide Mal konnten Sie zu einigen Punkten keine konkreten Auskünfte geben. Da die Einführung dieser neuen Abgabe jedoch viele Burgenländerinnen und Burgenländer treffen wird, scheint eine nochmalige Anfrage unumgänglich.

Aus diesem Grund stelle ich Ihnen folgende Fragen:

- 1. Wurden die relevanten Kaufpreise für Grünflächen im Sinne des § 24b Abs. 5 Bgld. RPG 2019 bereits erhoben?
 - a) Wenn ja, bitte um eine Aufschlüsselung der maximalen Quadratmeterpreise nach Gemeinden!
 - b) Wenn nein, bis wann wird der Sachverständige die Erhebungen abgeschlossen haben?
- 2. Wann werden die Grundstückseigentümer unbebauter Baugrundstücke über die Grundlagen der Baulandmobilisierungsabgabe (Abgabenhöhe,

zugrundeliegender Wert des Baulandes, Ausnahmebestimmungen udgl) informiert?

- 3. Haben Gemeinden bereits Baulandmobilisierungsvereinbarungen im Sinne des § 24 Abs. 2 mit Grundstückseigentümern abgeschlossen?
 - a) Wenn ja, wie viele in welchen Gemeinden?
 - b) Wenn nein, warum nicht?
- 4. In welchen Gemeinden liegt aktuell ein Mangel an leistbarem Bauland vor?
- 5. Gibt es nunmehr bereits eine detaillierte Aufstellung der Baulandreserven (unbebaute Baugrundstücke) in allen Gemeinden des Burgenlandes?
- 6. Wie viele Mitarbeiter sind bzw. werden in der zuständigen Abteilung mit den Tätigkeiten rund um die Baulandmobilisierungsabgabe befasst?
- 7. Welche Einnahmen sind jährlich durch die Baulandmobilisierungsabgabe zu erwarten?

Für unbebaute Baugrundstücke innerhalb der 30-jährigen Hochwasseranschlagslinie wird sich die Einhebung einer Abgabe jedoch offenbar erübrigen, da ihnen eine Umwidmung in Grünland droht.

- 8. Wie viele Grundstücke werden von dieser neuen Regelung (§§ 33 Abs. 5 ff Bgld. RPG 2019) betroffen sein?
- 9. Wann werden die hiervon betroffenen Grundstückseigentümer informiert?
- 10. Mit wie vielen "gesondert zu kennzeichnenden Aufschließungsgebieten" (§ 33a Bgld. RPG) ist im Gegenzug zu rechnen?

LAbg. Ilse Benkö